

Änderung des Rechts der Sonntagsöffnung im Hessischen Ladenöffnungsgesetz

Forderungen:

1. Streichung der Voraussetzung in § 6 Absatz 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz, dass nur "aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen" bis zu vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage von den Gemeinden genehmigt werden dürfen.
2. Ein verkaufsoffener Sonntag im Jahr soll von den Kommunen zu unterschiedlichen Terminen für die Innenstadt und die übrigen Stadtteile genehmigt werden dürfen (Stadtteilsonntag), wobei kein Einzelhändler an mehr als maximal vier Sonn- oder Feiertagen im Jahr öffnen darf.

Begründung:

zu 1. Dass nur aus Anlass einer der oben genannten Veranstaltungen Sonntagsöffnungen zulässig sind, hat hessenweit dazu geführt, dass

- in einigen Gemeinden keine oder
- nicht die gewünschte Zahl oder
- nur zu ungeeigneten Terminen

verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage stattfinden können. In einigen Gemeinden wird diese Regelung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes weit ausgelegt, in anderen sehr eng, mit der Folge sehr unterschiedlicher Wettbewerbssituationen für den jeweiligen Einzelhandel. Verschärft hat die Situation eine Welle von Verwaltungsgerichtsverfahren seit Mitte 2012, initiiert von der Gewerkschaft Verdi, zum Teil mit Unterstützung kirchlicher Organisationen. Die Verwaltungsgerichte haben die Anforderungen an diese Veranstaltungen, die im Gesetz selbst nicht formuliert sind, stetig erhöht.

Verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage haben schon lange nicht mehr die Funktion, bei Großveranstaltungen deren Besucher durch den Einzelhandel zu versorgen. Dies organisieren die Veranstalter selbst. Diese Regelung hat damit ihre sachliche Begründung längst verloren. Vier Bundesländer (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen) haben darauf reagiert und einen solchen Anlassbezug in ihren Landesgesetzen nicht vorgesehen. Sieben weitere Bundesländer fordern nur einen besonderen Anlass, der nicht näher konkretisiert ist.

Für den Einzelhandel sowie für Städte und Gemeinden haben verkaufsoffene Sonn- und Feiertage heute die Funktion, den jeweiligen Einzelhandelsstandort beziehungsweise die jeweilige Innenstadt vital zu halten. Sie haben heute die Funktion eines Stadtmarketinginstruments. Die Bedeutung der Innenstädte ist auch der hessischen Landesregierung bewusst, denn sie fördert seit vielen Jahren mit dem Programm „Ab in die Mitte“ das nachstehende Ziel:

„Lebendige und attraktive Innenstädte und Ortszentren stiften Identität und steigern die Lebensqualität. Daher ist es wichtig, die Anziehungskraft der Zentren langfristig zu erhalten bzw. weiter zu verbessern. Negativen Entwicklungstendenzen wie Leerständen, Filialisierungen und Verödungen soll entgegengewirkt werden. (www.abindiemitte-hessen.de)“

Das seit vielen Jahren stagnierende Einzelhandelswachstum bei gleichzeitig massiv wachsendem Onlinehandel führt zu erheblichen Umsatzumverteilungen weg vom Ladenhandel und hin zum Internethandel. Die Folgen sind in den Einkaufsbereichen der Kommunen überall wahrzunehmen. In den Innenstadtbereichen der Großstädte vollzieht sich noch schneller der Wandel vom inhabergeführten Fachhandel hin zu selbstproduzierenden Großfilialisten. In Mittelstädten und kleineren Kommunen hat seit Jahren das Einzelhandelssterben in unterschiedlicher Geschwindigkeit eingesetzt. Der Verlust an Arbeitsplätzen im Ladeneinzelhandel wird durch den Onlinehandel nicht kompensiert. Um dem Attraktivitätsverlust gerade in den kleineren und mittleren Kommunen entgegenzuwirken, werden zahlreiche Anstrengungen unternommen, oft in Kooperation zwischen Kommunen und Wirtschaft, zumindest mit der gleichen Intention: Städtebauförderprogramme aus Landes- und Bundesmitteln, Stadtmarketing, Business Improvement Districts (BIDs), bis hin zu kommunal betriebenen Nahversorgungsgeschäften oder der Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe.

Neben einigen anderen Wettbewerbsvorteilen hat der Onlinehandel den, dass es für ihn keine Ladenöffnungsregeln gibt. Via Internet kann der Kunde rund um die Uhr bestellen, an sieben Tagen in der Woche und am liebsten an Sonn- und Feiertagen, wie die Statistiken der Onlinehändler zeigen. Den größten Umsatz erwirtschaften die Internethändler an Sonntagnachmittagen - an allen Sonntagen im Jahr.

Das Sonn- und Feiertage grundsätzlich geschützt sein sollen, steht in dieser Diskussion über die gesetzliche Regelung der verkaufsoffenen Sonntage in Hessen außer Frage, auch wenn heute bereits in zahlreichen Dienstleistungsbereichen, die nicht nur der Daseinsvorsorge dienen, wie in der Unterhaltungs- und Wellnessbranche, der Gastronomie und Hotellerie, viele Menschen routinemäßig an den Wochenenden arbeiten. Aber an bis zu vier von 52 Wochenenden sollte als Ausnahmeregelung dem Einzelhandel die Chance gegeben werden, an sinnvollen Terminen sich den Kunden ohne Alltagsstress zu präsentieren. Dass der Kunde dies schätzt, zeigen die meist gut besuchten Sonntagsöffnungen, sofern sie denn zu sinnvollen Terminen stattfinden durften.

zu 2. (Stadtteilsonntag) Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei Sonntagsöffnungen für das gesamte Stadtgebiet die Stadt- oder Ortsteile nahezu unbesucht bleiben. Die Kunden streben bei dieser Konstellation überwiegend in die Innenstädte. Eine Öffnung ist daher für die Stadtteilhändler bedeutungslos. Die Stadtteile benötigen

aber insbesondere eine Sonntagsöffnung als Stadtmarketinginstrument, da sie vom Onlinehandel und dem weiteren Strukturwandel in der Branche deutlich stärker herausgefordert sind, als die Innenstädte mit ihren vielfältigen Angeboten.